IKK - Die Innovationskasse

Bekanntmachung
gemäß § 35 der Satzung

Satzung der IKK – Die Innovationskasse

Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse hat in seiner Sitzung am 16.03.2022 den

Nachtrag Nr. 94 zur Satzung der IKK – Die Innovationskasse

beschlossen.

Die Genehmigung des Satzungsnachtrags durch das Bundesamt für Soziale Sicherung ist unter dem Aktenzeichen: 213-59053.0-410/2011 am 22.04.2022 erfolgt.

Der Satzungsnachtrag wird durch Aushang in der Geschäftsstelle Lübeck sowie im Internetauftritt der IKK – Die Innovationskasse unter www.die-ik.de veröffentlicht.

Den Satzungsnachtrag finden Sie in der Anlage.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 30.04.2022

vom: 30.04.2022

bis: 14.05.2022

Internet

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per DE-Mail: info@ikk-nord.de-mail.de
IKK - Die Innovationskasse
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1526

Referat 213

bearbeitet von:
Frederik Siebecke

referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 22. April 2022

AZ: 213 - 59053.0 - 410/2011
(bei Antwort bitte angeben)

94. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse

Ihr Antrag vom 17. März 2022

Sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 94. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit, damit klar ist, ab wann der Satzungsnachtrag wirksam wird und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Domscheit

Anlage

IKK Die Innovationskasse

94. Nachtrag

zur

Satzung der
IKK – Die Innovationskasse

vom 01.01.2006

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse wird geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält diese Fassung:

   Die IKK führt den Namen:
   IKK – Die Innovationskasse (IK), nachfolgend IKK genannt.

2. § 26a Abs. 1 erhält diese Fassung:

   Die IKK übernimmt für ihre Versicherten, die nach § 27a SGB V Anspruch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung haben, zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen und mit dem Behandlungsplan genehmigten Kosten für die In-vitro-Fertilisation (IvF) und die Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) 1.000 EUR je Versuch, jedoch nicht mehr als die dem Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten.

3. § 26c erhält diese Fassung:

   § 26c Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung

   (1) 1Versicherte können eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen oder ihre Verschlimmerung zu vermeiden und entsprechende Risikofaktoren vorliegen. 2Derartige Risikofaktoren sind insbesondere:

   a. erhöhtes Körpergewicht
   b. erhöhter Blutdruck
   c. kardiovaskuläre Vorerkrankungen
   d. Atemwegserkrankungen
   e. Skelettvorerkrankungen, z.B. Skoliose
   f. Diabetes
   g. Rauchen
   h. Alkoholmissbrauch

   (2) Sofern ärztlich bescheinigte, besondere weitere Risiken vorliegen, aufgrund derer im Rahmen der sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zusätzlich ein Belastungselektrokardiogramm, eine Lungenfunktionsuntersuchung und/oder eine Laktatbestimmung erforderlich sind, können Versicherte diese Leistungen zusätzlich in Anspruch nehmen.

   (3) Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern mit der Zusatzweiterbildung „Sportmedizin“ und nicht im Rahmen der Regelleistungen nach dem SGB V erbracht wird.

(4) 1Die IKK erstattet den Rechnungsbetrag, jedoch maximal 130 EUR, einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Untersuchungen nach Absatz 2. 2Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen sowie die ärztlichen Bescheinigungen vorzulegen. 3Der Anspruch auf diese Leistung besteht einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren.

4. § 26h wird gestrichen.

Artikel II

Der 94. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrates der IKK – Die Innovationskasse am 16. März 2022 beschlossen.

Der Nachtrag tritt zu den Ziffern 1, 2 und 3 am Tag nach der Bekanntmachung sowie zur Ziffer 4 am 01.04.2022 in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Vorsitzender

IKK-Die Innovationskasse 1 Siegel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 16. März 2022 beschlossene 94. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22. April 2022

213 - 59053.0 – 410 / 2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG